



# CORPORATE SUSTAINABILITY REPORTING DIRECTIVE

Erweiterung  
der Nachhaltigkeitsberichtspflicht  
auf große Unternehmen ab 2023

Sustainability Service



**BDO**



Am 21. April 2021 veröffentlichte die Europäische Kommission den Entwurf der Corporate Sustainability Reporting Directive (im Folgenden: "CSRD" oder "Direktive"). Die Direktive verpflichtet alle großen Unternehmen und fast alle börsennotierten Unternehmen, ab dem Geschäftsjahr 2023 über ihre Nachhaltigkeitsleistung zu berichten.

Gemäß der überarbeiteten Direktive sind künftig mehr Unternehmen aufgefordert, künftig über ihre Nachhaltigkeitsleistungen zu berichten. Darüber hinaus enthält die neue Direktive andere relevante Änderungen. Dieses Factsheet erörtert die Hintergründe der CSRD sowie die damit verbundenen Auswirkungen auf Ihr Unternehmen. Außerdem zeigt es Ihnen auf, welche Schritte Sie nun unternehmen können, um Ihre Nachhaltigkeitsberichterstattung relevant und zuverlässig zu machen.

## Gründe für die CSRD

Weltweit steigt in der Bewertung von Unternehmen auch die Relevanz von Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien (ESG).

In ihrem Green Deal hat sich die Europäische Union das Ziel gesetzt, bis 2050 der erste klimaneutrale Kontinent zu werden und gleichzeitig das Wirtschaftswachstum zu fördern.

Im Einklang mit dieser Entwicklung wird der Schwerpunkt der Berichtspflichten um nachhaltigkeitsbezogene, nichtfinanzielle Aspekte erweitert.

Trotz zahlreicher Initiativen in diesem Bereich, gibt es bis dato keinen einheitlichen Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung. Infolgedessen beklagen Investoren und andere Stakeholder, dass es den bereitgestellten Informationen in der Regel an Zuverlässigkeit und Vergleichbarkeit mangelt.

Die Europäische Kommission hat sich im Rahmen des Green Deal und in ihrem Arbeitsprogramm 2026 verpflichtet, eine Überarbeitung der Direktive über die Berichterstattung ohne finanzielle Beteiligung vorzuschlagen. Die CSRD ist dabei ein Teil davon.

## Auswirkungen der CSRD

Als Folge der CSRD müssen immer mehr Unternehmen die Fragen nachhaltigen Wirtschaftens aktiv diskutieren, implementieren und steuern - denn sie sollen ab dem Geschäftsjahr 2023 aktiv über ihre Nachhaltigkeitsleistung berichten.

Das Ziel der CSRD ist die Schaffung eines einheitlichen und verbindlichen Rahmens mit einer klaren Ausrichtung auf die unternehmerischen Risiken und gesellschaftliche Verantwortung. Darüber hinaus ist es das erklärte Ziel, die Gesetzgebung mit den Zielen des Green Deal zu harmonisieren und Verbindung zu anderen Gesetzesinitiativen von der EU Taxonomie zu schaffen.

Die CSRD wird den Unternehmen bei der Entscheidung helfen, welche Themen für ihre Nachhaltigkeitsberichterstattung am relevantesten sind, und sie wird (was für die Nutzer von Geschäftsberichten von Bedeutung ist) viel mehr Anhaltspunkte dafür liefern, was ein Unternehmen in seiner Nachhaltigkeitsberichterstattung behandeln sollte.

Bislang hat die Europäische Kommission nur die Umriss der CSRD skizziert. Die tatsächlichen Anforderungen werden voraussichtlich im Oktober 2022 bekannt gegeben.

Nachfolgend haben wir eine Reihe von Aspekten aufgeführt, die bereits öffentlich bekannt sind.

## Der Geltungsbereich der Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung wird auf weitere Kategorien von Unternehmen ausgeweitet:

Aktuell sind nur große Unternehmen von öffentlichem Interesse (im Folgenden: "PIEs") und börsennotierte Unternehmen in der Europäischen Union verpflichtet, nichtfinanzielle Informationen offenzulegen.

Sobald die CSRD in Kraft getreten ist, sind auch kleinere und mittlere börsennotierte Unternehmen (ab 2026) sowie alle großen Unternehmen (ab 2023) verpflichtet, die neuen verbindlichen EU-Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung einzuhalten.

Große Unternehmen sind Unternehmen, die an ihrem Stichtag die Grenzen von mindestens zwei der drei folgenden Kriterien überschreiten:



Bilanzsumme:  
**20 Millionen Euro**



Umsatz:  
**40 Millionen Euro**



Durchschnittliche Anzahl von  
Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern während  
des Geschäftsjahres: **250 FTEs**



### **Der Umfang der berichtspflichtigen Nachhaltigkeitsinformationen wird erweitert:**

Derzeit werden neue verbindliche EU-Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung entwickelt. Das Ziel der neuen EU-Standards ist es nicht nur die Qualität der Nachhaltigkeitsinformationen zu erhöhen, sondern auch diese Informationen zu harmonisieren und die Verlässlichkeit der Angaben abzusichern.

### **Nachhaltigkeitsinformationen erfordern eine Überprüfung:**

Nach den derzeitigen Vorschriften (die nur für große börsennotierte Unternehmen und PIES gelten) müssen Unternehmen im Rahmen ihrer Nachhaltigkeitsberichterstattung Informationen zu Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelangen, zur Achtung der Menschenrechte sowie zur Korruptions- und Bestechungsbekämpfung vorlegen.

Durch die CSRD wird eine Prüfungspflicht für diese und alle ergänzenden Nachhaltigkeitsinformationen eingeführt. Um die Verlässlichkeit der Nachhaltigkeitsinformationen zu gewährleisten, werden die Unternehmen verpflichtet, eine Prüfung mit begrenzter Sicherheit für ihre Nachhaltigkeitsinformationen durchführen zu lassen. Aktuell wird noch darüber beraten, die Prüfung auf ein Niveau mit hinreichender Sicherheit anzuheben.

### **Nachhaltigkeitsinformationen werden Teil des Lageberichts und unterliegen dem digitalen Tagging:**

Die Nachhaltigkeitsinformationen eines Unternehmens müssen in seinem Lagebericht offengelegt werden. Der Lagebericht wird normalerweise als Teil der zusätzlichen Informationen geprüft. Alle Unternehmen, die unter die CSRD fallen, müssen ihre Abschlüsse und ihren Lagebericht im Standard Business Reporting (SBR) Format einreichen. Die CSRD wird dem SBR eine digitale Taxonomie für Nachhaltigkeitsinformationen hinzufügen. Die Unternehmen werden verpflichtet sein, diese Informationen mit einem „Digital Tag“ zu ergänzen.

### **Die Geschäftsleitung und die Aufsichtsorgane eines Unternehmens werden eine kollektive Verantwortung tragen:**

Wie bei der Finanzberichterstattung wird erwartet, dass die verantwortlichen Unternehmensvertreter erklären, dass der Lagebericht nach bestem Wissen in Übereinstimmung mit den CSRD-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung erstellt wurde.

Es ist zu erwarten, dass die neuen EU-Standards die Aspekte vor allem in Bezug auf Risiken erweitern werden. Die CSRD wird Unternehmen dazu verpflichten, mehr Informationen über die Nachhaltigkeit ihres Geschäftsmodells, ihre Geschäftsethik und ihre internen Kontrollen für Nachhaltigkeitsaspekte bereitzustellen.

## Nachhaltigkeitsinformationen müssen in Übereinstimmung mit den CSRD-Kriterien berichtet werden

Für viele Unternehmen wird die Berichterstattung über Nachhaltigkeitsinformationen neu sein. Ihre Informationssysteme sind derzeit noch nicht dahingehend ausgerichtet. Deshalb sollten Sie frühzeitig mit den Vorbereitungen beginnen, damit Ihr Unternehmen in der Lage ist, die CSRD-Anforderungen zu erfüllen.

Die folgende Darstellung gibt einen Überblick über die Schritte und Fragen, die wir für eine zuverlässige und relevante Berichterstattung gemäß den CSRD-Nachhaltigkeitskriterien für wesentlich halten:

### ROLLEN UND VERANTWORTLICHKEITEN DEFINIEREN

#### FRAGESTELLUNGEN

- ▶ Wer ist für die Nachhaltigkeitsberichterstattung zuständig?
- ▶ Welche Abteilungen sind an der Nachhaltigkeitsberichterstattung beteiligt?
- ▶ Wer verfügt über das Wissen und die Erfahrung in dem Bereich?

### COMPLIANCE DER NACHHALTIGKEITSKRITERIEN

#### FRAGESTELLUNGEN

- ▶ Welche Nachhaltigkeitskriterien müssen nach der neuen Richtlinie erfüllt werden?
- ▶ Welche KPIs sind für die Nachhaltigkeitskriterien relevant?
- ▶ Was könnte und sollte neben den geforderten Nachhaltigkeitsinformationen berichtet werden?

### DATENQUALITÄT UND INTERNE BERICHTERSTATTUNG

#### FRAGESTELLUNGEN

- ▶ Wer ist für die Daten verantwortlich?
- ▶ Was braucht man für zuverlässige Daten?
- ▶ Woher kommen die Daten innerhalb der Organisation?
- ▶ Wie werden die Daten gemeldet?
- ▶ Verfügen wir über die Anwendungen, um die erforderlichen Daten zu erfassen?

### ERSTELLUNG UND VERÖFFENTLICHUNG VON NICHTFINANZIELLEN INFORMATIONEN

#### FRAGESTELLUNGEN

- ▶ Was ist die Storyline des Berichtes?
- ▶ In welcher Form erfolgt die Berichterstattung?
- ▶ Wie kommunizieren wir mit unseren verschiedenen Stakeholdern?

### ÜBERPRÜFUNG DES PROZESSES UND DIE GEWONNENEN ERKENNTNISSE

#### FRAGESTELLUNGEN

- ▶ Welche Erkenntnisse können aus der erstmaligen Berichterstattung gezogen werden?
- ▶ Welche Prozesse zur Verbesserung müssen angestoßen werden?
- ▶ Wie kann ich die Berichterstattung weiterentwickeln?

## Passgenaue Lösung für Sie: Wie BDO helfen kann

Unsere Spezialisten verfügen über umfangreiche Erfahrung in der Prüfung von nichtfinanziellen Informationen und der Beratung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung. Daher sind wir mit den Rahmenwerken für die nichtfinanzielle Berichterstattung vertraut und verfolgen alle Entwicklungen in diesem Bereich sehr genau. Auf der Grundlage unserer Kenntnisse und Erfahrungen können wir Sie bei der Vorbereitung auf die Einführung der CSRD beraten. In Kombination mit unserer umfassenden Erfahrung bei der Prüfung, helfen wir Ihnen, Ihre Möglichkeiten auszuloten. Somit können Sie die neuen Standards so effektiv und effizient wie möglich in Ihren aktuellen Berichterstattungsprozess einbinden.

Das Endergebnis wird ein Bericht sein, der alle relevanten Anforderungen erfüllt.

## Sprechen Sie uns an

Wenn Sie bisher noch nicht über nichtfinanzielle Informationen berichtet haben oder mehr darüber erfahren möchten, wie sich die CSRD auf Ihr Unternehmen auswirken wird, sprechen Sie uns gerne an. Gemeinsam können wir Sie auf die Zukunft der nichtfinanziellen Berichterstattung vorbereiten. Sie können sich auch gerne an uns wenden, wenn Sie eine allgemeine Frage zur CSRD haben oder Unterstützung bei der Umsetzung benötigen. Wir sind für Sie da.



**CARMEN AUER**  
Partnerin  
Sustainability Services  
München  
Telefon: +49 176 45655586  
carmen.auer@bdo.de



**VIOLA MÖLLER**  
Partnerin  
Sustainability Services  
Köln  
Telefon: +49 221 9735 7264  
viola.moeller@bdo.de

## BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Fuhlentwiete 12  
20355 Hamburg

[www.bdo.de](http://www.bdo.de)

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen.  
BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen.  
© BDO

**BDO**